

Seniorenverband BRH, Landesverband RLP  
[Waldalgesheimer Str. 104, 55545 KH-Winzenheim](#)

Stellv. Landesvorsitzender und  
Pressesprecher  
**Volker Faust**  
Waldalgesheimer Str. 104  
55545 Bad Kreuznach  
☎ 0671/92059946  
✉ [volker.faust@t-online.de](mailto:volker.faust@t-online.de)  
Bad Kreuznach, den 18.01.2023

## Mitgliederinformation

### **Notvertretungsrecht für Ehegatten und Lebenspartner und oder Vorsorgevollmacht greift erst dann, wenn keine Versorgungsvollmacht des Erkrankten vorliegt.**

Seit dem 01.01.2023 ist der neue Paragraf 1358 des Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) in Kraft getreten. Was hat diese Neuregelung für Auswirkungen auf uns?

Es gilt folgender Grundsatz: Wenn Kranke einer medizinischen Behandlung nicht mehr selbst zustimmen können, gilt bei gesundheitlichen Fragen automatisch ein sogenanntes Not- oder auch Ehegattenvertretungsrecht. Dieses Notvertretungsrecht hat eine Laufzeit von maximal 6 Monaten und entbindet die behandelnden Ärzte in dieser Zeit von der Schweigepflicht gegenüber dem Ehegatten oder Lebenspartner. Das Notvertretungsrecht umfasst auch medizinisch notwendige Maßnahmen wie kurzfristige freiheitsentziehende Maßnahmen wie z.B. Fixieren am Bett u.a. Dauert die Behandlung länger als 6 Monate ist ein Betreuer einzusetzen. Das Notvertretungsrecht nach Paragraf 1358 BGB gilt nicht für vermögensrechtliche Entscheidungen, wie z.B. Verträge des Erkrankten zu kündigen oder sonstige vermögensrechtliche Rechtsgeschäfte abzuschließen. Ob die Voraussetzungen für das Notfallvertretungsrecht vorliegen, entscheidet nicht der Arzt, dieser hat lediglich den Ehepartner oder Lebensgefährte zu fragen, ob der Kranke über eine Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung verfügt. Ist dies nicht der Fall findet das Notvertretungsrecht im Sinne des § 1358 BGB Anwendung.

Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass das Notvertretungsrecht nur auf Gesundheitsangelegenheiten beschränkt ist, Dinge des täglichen Lebens wie etwa Bankgeschäfte oder Versicherungsangelegenheiten, oder andere vermögensrechtliche Entscheidungen sind durch das Notvertretungsrecht nicht abgedeckt.

**Das Notvertretungsrecht ersetzt nicht eine schriftliche Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung oder Patientenverfügung. Diese sind auch in Zukunft weiterhin sinnvoll und nach meiner Auffassung dem Notvertretungsrecht vorzuziehen.**

F.d.R.  
Volker Faust  
-Pressesprecher Seniorenverband-BRH-